

Newsletter

BPL RECHTSANWÄLTE



Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter Dezember 2021.
Wie gewohnt erhalten Sie wichtige Entscheidungen aus der
Rechtsprechung und praxisnahe Fälle.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit, gesegnete Weihnachten und einen guten Rutsch
ins neue Jahr 2022. Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre bpl Rechtsanwälte

ARBEITSRECHT

BAG zur Urlaubsberechnung Kurzarbeit Null verringert den Urlaubsanspruch

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass einzelne vollständig ausgefallene Arbeitstage bei der Berechnung des Jahresurlaubs berücksichtigt werden dürfen.

INSOLVENZRECHT

BAG zu starker **vorläufiger Insolvenzverwaltung** Urlaubsabgeltung aus der Masse

Das Bundesarbeitsgericht hat seine Rechtsprechung dahingehend geändert, dass ein Anspruch auf Urlaubsabgeltung auch bei „starker“ vorläufiger Verwaltung aus der Insolvenzmasse zu zahlen ist.

BAG zur Urlaubsberechnung Kurzarbeit Null verringert den Urlaubsanspruch

BAG, Ur. v. 30.11.2021, Az. AZR 225/21

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 30.11.2021 entschieden, dass einzelne Arbeitstage, die aufgrund von Kurzarbeit während der Corona-Pandemie vollständig ausgefallen sind, bei der Berechnung des Jahresurlaubs zu berücksichtigen sind.

Das BAG wies mit der Entscheidung die Klage einer Verkäuferin aus Essen ab.

Die Klägerin befand sich von April bis Dezember 2020 in Kurzarbeit. In den Monaten April, Mai und Oktober befand sie sich in der sog. Kurzarbeit Null. Für diese Monate war sie demnach vollständig von der Arbeitspflicht befreit. In den anderen Monaten leistete sie ihre Arbeit in reduziertem Umfang ab.

Der Arbeitgeber kürzte der Klägerin, für die Zeiträume in denen sie sich in Kurzarbeit Null befand, den Urlaubsanspruch anteilig. Die Klägerin machte daraufhin mit einer Klage einen ungekürzten Urlaubsanspruch geltend. Sie trug vor, es fehle für die Kürzung an einer Rechtsgrundlage. Weder gebe es einen Tarifvertrag noch eine Betriebsvereinbarung, die eine solche Kürzung rechtfertige.

Das BAG vertritt jedoch eine andere Auffassung. Während der Kurzarbeit Null hätten Arbeitnehmer oft lange Zeiten ohne dass eine Arbeitspflicht besteht. Weder aufgrund von nationalem Recht noch nach Unionsrecht seien ausgefallene Arbeitstage mit der Arbeitspflicht gleichzustellen.

Urlaubskürzungen bei Kurzarbeit Null sind damit rechtmäßig. Bereits der Europäische Gerichtshof hatte in der Vergangenheit eine Kürzung von Urlaubsansprüchen für Zeiten geduldet, in denen der Arbeitnehmer tatsächlich nicht tätig war. Das Urteil schließt eine rechtliche Lücke zu einer Rechtsfrage, die gesetzlich nicht geregelt ist.

Nicht eindeutig geklärt ist hingegen, ob bei einer anteiligen Kurzarbeit (z.B. 25 % oder 75 %) auch eine anteilige Kürzung des Urlaubsanspruchs möglich ist. Sollten Sie diese Konstellation bei sich im Unternehmen haben, sprechen Sie uns gerne an. Wir werden dann mit Ihnen die aktuellen Möglichkeiten erörtern.

Bundesarbeitsgericht zu starker vorläufiger Insolvenzverwaltung Urlaubsabgeltung aus der Masse

BAG, Urf. v. 25.11.2021, Az. 6 AZR 94/19

Mit Urteil vom 25.11.2021 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass Urlaubsabgeltungsansprüche von Arbeitnehmern in insolventen Unternehmen weiter als bisher privilegiert werden sollen.

Nach Stellung eines Insolvenzantrags für ein Unternehmen mit einem laufenden Geschäftsbetrieb bestellt das Insolvenzgericht einen vorläufigen Insolvenzverwalter. Dabei kann es sich entweder um einen „schwachen“ oder um einen „starken“ vorläufigen Verwalter handeln.

Die Befugnisse des „schwachen“ vorläufigen Verwalters beschränken sich unter anderem darauf, Auszahlungen des insolventen Schuldners zuzustimmen. Bei einem „starken“ Verwalter dagegen erlässt das Insolvenzgericht ein allgemeines Verfügungsverbot. Der vorläufige Verwalter erlangt daher bereits zu diesem Zeitpunkt die volle Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis für das insolvente Unternehmen. Er kann daher bereits zu diesem Zeitpunkt wie ein „endgültiger“ Insolvenzverwalter agieren.

Des Weiteren generiert der „starke“ vorläufige Verwalter bereits Masseverbindlichkeiten, soweit er Leistungen von Dritten in Anspruch nimmt. Diese Masseverbindlichkeiten sind dann im späteren Verfahren vorrangig zu befriedigen.

Unabhängig davon, ob es sich um einen starken oder schwachen vorläufigen Verwalter handelt werden laufende Löhne und Gehälter der Beschäftigten des betroffenen Unternehmens für einen Zeitraum von bis zu zwölf Wochen vor dem Insolvenzereignis über das Insolvenzgeld abgedeckt.

Der 6. Senat des BAG privilegiert in seinem aktuellen Urteil jetzt alte Urlaubsansprüche der Arbeitnehmer, also solche aus der Zeit vor Anordnung der vorläufigen Verwaltung, auch dann schon, wenn ein starker vorläufiger Verwalter das Unternehmen fortführt und die betroffenen Arbeitnehmer nicht von ihrer Arbeitsleistung freistellt.

Der betroffene Arbeitnehmer müsse auch keine unmittelbare Wertschöpfung für die Masse erbracht haben, damit die Privilegierung eintrete.

Dies hat zur Folge, dass auch solche Urlaubsansprüche, die bereits vor Anordnung der vorläufigen Verwaltung entstanden sind, vor allen anderen Forderungen von Lieferanten und Subunternehmern vorab aus der Insolvenzmasse befriedigt werden müssen.

Bei Verfahren mit einer ausreichenden Insolvenzmasse führt diese Entscheidung zu einer Beeinträchtigung der Insolvenzquote, da künftig weitere (Masse-)Forderungen vorab befriedigt werden müssen, auf die sonst nur eine Quote ausgezahlt worden wäre.

Das Urteil hat zur Folge, dass Arbeitnehmern, anders als andere Gläubiger, die mit ihren Leistungen aus der Vergangenheit lediglich einen Anspruch auf die Insolvenzquote erheben konnten, der in Geld umgewandelte Urlaubsanspruch auch dann vorab befriedigt wird, wenn der Urlaub schon vor der Anordnung der vorläufigen Verwaltung entstanden ist und nicht genommen worden war.

Da in Insolvenzsituationen häufig hohe Resturlaubsansprüche bestehen, wird eine weitere Konsequenz dieser Entscheidung sein, dass am Ende Mittel für notwendige Sanierungsmaßnahmen fehlen können.

Diese Rechtsfolge tritt aber nicht ein, wenn nur ein „schwacher“ vorläufiger Verwalter bestellt wird. Der Beschluss über die Anordnung der vorläufigen Verwaltung ist daher ganz genau zu prüfen.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@bpl-recht.de

BPL RECHTSANWÄLTE

STROOT & KOLLEGEN

RECHTSANWALT FRANK W. STROOT

SUTTHAUSER STRASSE 285

49080 OSNABRÜCK

TELEFON 0541 76007570

TELEFAX 0541 76007599

INFO@BPL-RECHT.DE

WWW.BPL-RECHT.DE

UNSERE JEWEILS AKTUELLEN DATENSCHUTZINFORMATIONEN FINDEN SIE UNTER

<https://www.bpl-recht.de/datenschutz-hinweise>